



Kinder und Jugendliche auf der Flucht



Gemäß § 1 Schulpflichtgesetz besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, **allgemeine Schulpflicht** unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.

Der zuständige **Schulsprenkel** hat daher alle schulpflichtigen Kinder – also auch Kinder von Asylwerbern und Kinder, deren Aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist – aufzunehmen und nach Möglichkeit ihrem Alter entsprechend einzustufen.

Kinder im schulpflichtigen Alter können ihre Schulpflicht auch an der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) erfüllen. Allerdings sind **AHS nicht verpflichtet**, außerordentliche Schüler aufzunehmen. Es obliegt der Schulleitung zu entscheiden, ob auf Grund einer entsprechenden Vorbildung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der AHS gegeben sind.

Es ist zu beachten, dass die **allgemeine Schulpflicht in Österreich neun Schuljahre dauert**, auch wenn sie nach den Vorschriften des Heimatlandes kürzer sein sollte.

Die Schulpflicht besteht auch unabhängig davon, ob die Aufnahme in die Schule als ordentlicher oder als außerordentlicher Schüler erfolgt.

Die Schule hat keinerlei
Verpflichtung, den
aufenthaltsrechtlichen Status zu
prüfen

Außerordentliche Schüler/innen

Schulpflichtige Schüler, die auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse dem Unterricht nicht ohne Weiteres folgen können, sind für die Dauer von maximal zwölf Monaten als außerordentliche Schüler aufzunehmen (§ 4 Abs. 2 und 3 SchUG).

Außerordentliche Schüler/innen

- Das bedeutet, dass ein Schüler, der z. B. im November 2014 in die Schule aufgenommen wird, bis November 2016 als außerordentlicher Schüler geführt werden kann.
- Im Falle einer Aufnahme während des 2. Semesters beginnt die Frist erst mit dem folgenden 1. September zu laufen (§ 4 Abs. 3 SchUG).

Außerordentliche Schüler/innen

- Die Entscheidung über die Zuerkennung des außerordentlichen Status liegt bei der Schulleitung, wobei die Mitwirkung aller an der Schuleinschreibung beteiligten Lehrpersonen sinnvoll ist.
- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wären über den Charakter des außerordentlichen Status zu informieren.

Außerordentliche Schüler/innen

- Der Status als außerordentlicher Schüler kann von der Schulleitung für weitere zwölf Monate bewilligt werden, wenn der Schüler während der ersten zwölf Monate die Unterrichtssprache ohne eigenes Verschulden nicht ausreichend erlernen konnte (§ 4 Abs. 3 SchUG).

Außerordentliche Schüler/innen

- Eine Leistungsbeurteilung ist dann nicht vorzunehmen, wenn der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbringen kann (§ 22 Abs. 11 SchUG).

Außerordentliche Schüler/innen

- Nicht schulpflichtigen außerordentlichen Schülern ist auf ihr Verlangen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuchs bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen (§ 24 Abs. 1 SchUG).
- Die Schulbesuchsbestätigung für außerordentliche Schüler ist wie ein Zeugnis auszustellen.

Außerordentliche Schüler/innen

Das Recht auf Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion haben alle Schüler, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und unabhängig davon, ob sie ordentliche oder außerordentliche Schüler im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 SchUG § sind.

Außerordentliche Schüler/innen

- Damit auch drittstaatsangehörige Schüler, die entweder über keinen Sichtvermerk oder über kein Reisedokument verfügen, an Schulveranstaltungen in einem EU-Mitgliedsstaat teilnehmen können, wurde durch einen EU-Ratsbeschluss die so genannte „Liste der Reisenden“ als Reisedokumentersatz geschaffen.
- Die **Liste der Reisenden** für Schulen ist gegen Kostenersatz (derzeit € 1,80) beim Österreichischen Bundesverlag erhältlich (vgl. www.oebv.at □ Schuldrucksorten).



Außerordentliche Schüler/innen

- Auf Asylwerber sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.
- Wenn es sich jedoch um Personen handelt, denen die Flüchtlingseigenschaft oder die subsidiäre Schutzberechtigung bereits zuerkannt wurde, kann **die Liste der Reisenden** herangezogen werden.
- Detaillierte Informationen finden sich im Rundschreiben Nr. 5/2009.

Außerordentliche Schüler/innen

- Die Aufnahme **nicht schulpflichtiger Schüler als außerordentliche Schüler** ist nur an Pflichtschulen nicht zulässig.
- Die Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz ist somit nur dann zu erteilen, wenn auf Grund ausreichender Deutschkenntnisse des Aufnahmebewerbers ein positiver Abschluss der angestrebten Schulart (Neue Mittelschule oder Polytechnische Schule) zumindest theoretisch in einem Schuljahr möglich ist (Rundschreiben Nr. 30/2003).